

**S 2 AL 1377/21**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
SG Karlsruhe (BWB)  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 2 AL 1377/21  
Datum  
10.05.2022  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

- 1.) Für das Tatbestandsmerkmal „die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist“ in [§ 131a Abs. 3 SGB III](#) kommt es auf die Regelausbildungsdauer an. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf ein Jahr wegen Anrechnung eines erworbenen Abschlusses steht einer Prämiengewährung nicht entgegen.
- 2.) Das Tatbestandsmerkmal „die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen“ in [§ 131a Abs. 3 SGB III](#) verweist lediglich auf die Erforderlichkeit der Durchführung des Bildungsgutscheinverfahrens ([§ 81 Abs. 4 SGB III](#)); die Gewährung einer Weiterbildungsprämie ist deshalb auch bei einer nach [§ 82 SGB III](#) erfolgenden Förderung der Weiterbildung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Bescheid vom 31.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.04.2021 wird aufgehoben und die Beklagte  
Tenor: verurteilt, der Klägerin eine Weiterbildungsprämie von 1.500,00 € zu zahlen.  
Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

